

27.09.24**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)**COM(2024) 132 final; Ratsdok. 8148/24**

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, mit der Richtlinie eine Mindestharmonisierung der nationalen Systeme im Bereich von Praktika herzustellen sowie Scheinpraktika zu bekämpfen.
2. Der Bundesrat begrüßt die Ziele der Kommission, die soziale Marktwirtschaft Europas zu stärken und das Wachstum durch die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze für junge Menschen zu fördern. Er ist der Auffassung, dass erste praktische Erfahrungen im Arbeitskontext in Form von Praktika eine existenzielle Grundlage für junge Menschen darstellen, die eigenen Kompetenzen zu verbessern und dadurch ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Praktikantinnen und Praktikanten können die Berufs- und Betriebsanforderungen sowie die Unternehmenskultur und -werte aus erster Hand erleben und herausfinden, ob sie zum Betrieb passen. Für Arbeitgeber bieten Praktika eine optimale Möglichkeit, talentierte Nachwuchskräfte kennenzulernen und langfristig zu binden. Deshalb sind Praktika ein wichtiger Baustein, um Jugendarbeitslosigkeit zu reduzieren, nachhaltig höhere Beschäftigungsquoten zu erreichen sowie den Fachkräftebedarf zu decken. Die angestrebte Mindestharmonisierung dieser Standards innerhalb der EU ist sinnvoll, um sowohl die Qualität von Praktika

als auch eine gerechte Vergütung und den Sozialschutz von Praktikanten auf einem gemeinsamen Mindestniveau zu sichern.

3. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass der missbräuchliche Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten als Ersatz für reguläre Arbeitskräfte die genannten Vorzüge von Praktika konterkariert und darüber hinaus ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, da arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften umgangen und die Sozialsysteme belastet werden. Die Bekämpfung von „Scheinpraktika“ liegt daher nicht nur im Interesse von jungen Menschen, sondern auch im Interesse aller Betroffenen und Interessensträger. Der Bundesrat begrüßt deshalb die beiden Anliegen der Kommission, Arbeitsbedingungen für Praktikanten zu verbessern und Scheinpraktika zu bekämpfen.
4. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinpraktika nicht zu übermäßiger Belastung für Unternehmen und Behörden führen dürfen und bürokratiearm auszugestalten sind. Die Unternehmen sind der entscheidende Hebel zur Umsetzung der Richtlinieninhalte, sodass die Vorgaben nicht dazu beitragen sollten, sie davon abzuhalten, Praktikumsplätze anzubieten. Insofern ist auf eine gute Balance zwischen effektiver Kontrolle und unternehmerischer Freiheit zu achten.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass viele Inhalte des Richtlinienvorschlags im deutschen Recht bereits umgesetzt sind. So sind beispielsweise Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bereits grundsätzlich gemäß § 22 Absatz 1 Mindestlohngesetz hinsichtlich ihrer Vergütung regulären Beschäftigten gleichgestellt und vom Nachweisgesetz (§ 1 NachwG) umfasst. Eine Übertragung dieser Standards auf die europäische Ebene liegt daher unter anderem aus Gründen des Wettbewerbs auch im Interesse deutscher Unternehmen.
6. Darüber hinaus regt der Bundesrat an, folgende Regelungsvorschläge der Richtlinie auf Kompatibilität mit vorhandenen Rechts- und Behördenstrukturen zu überprüfen oder auf Klarstellungen hinzuwirken:
 - a) Nach dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags wird vorausgesetzt, dass ein Praktikant einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht. Im deutschen Recht wird für ein Praktikumsverhältnis aber kein Arbeitsvertrag geschlossen und es wird kein Arbeits-

verhältnis begründet. Zudem bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der im deutschen Recht vorgenommenen klaren Trennung zwischen Auszubildenden nach dem BBiG oder der Handwerksordnung (HwO) einerseits und Praktikanten andererseits.

- b) Der Bundesrat sieht es kritisch, dass die Kommission mit Artikel 6 Buchstabe d des Richtlinienvorschlags den Mitgliedstaaten Vorgaben zur personellen, technischen und finanziellen Ausstattung der Kontroll- und Überwachungsbehörden macht. Angesichts knapper Haushaltsmittel werden die Regelungen in Artikel 6 Buchstabe d des Richtlinienvorschlags abgelehnt und die Bundesregierung darum gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen für die Streichung der Vorschrift oder zumindest eine deutliche Reduzierung des bürokratischen und finanziellen Aufwands einzusetzen.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass behördliche Kontrollen zur Feststellung eines Arbeitsverhältnisses im deutschen Arbeitsrecht bislang nicht vorgesehen sind. Behördliche Kontrollen mit Bezug zum Arbeitsverhältnis beschränken sich auf die Bereiche Mindestlohn, Schwarzarbeit und Arbeitsschutz. Bei welcher deutschen Behörde eine Kontrolle von Scheinpraktika angesiedelt werden sollte und welche Wechselwirkungen mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bestehen, sollte aus Sicht des Bundesrates frühzeitig geklärt werden. Kontrollen sind sinnvoll, wenn sie die Unternehmen nicht zu stark belasten, sie nach einheitlichen Maßstäben und durch eine Behörde erfolgen, die dafür personell und materiell ausreichend ausgestattet ist. Die Länder benötigen zur Wahrnehmung einer zusätzlichen Aufgabe eine zusätzliche Zuwendung seitens des Bundes.
- d) Bürokratieabbau ist erklärtes Ziel der Kommission. Diesem Ziel sieht sich auch der Bundesrat verpflichtet. Er bittet deshalb die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen mit der Kommission darauf zu dringen, dass ein deutlich höherer administrativer Aufwand und damit verbundene finanzielle Belastungen sowohl für Betriebe, die Praktika anbieten, als auch auf Seiten der Kontroll- und Überwachungsbehörden vermieden wird.
- e) Bedenken begegnet zudem die in Artikel 8 vorgesehene Möglichkeit der Prozessstandschaft durch Arbeitnehmervertreter bei der Durchsetzung von Praktikantenrechten. Eine entsprechende Prozessstandschaft ist im deutschen Arbeitsrecht für individualrechtliche Ansprüche von Beschäftigten

nicht vorgesehen. Der Bundesrat bezweifelt, dass die Regelung für eine effektive Rechtsdurchsetzung zwingend notwendig ist.